

18.08.2023

Beschlussvorlage Nr.: 2023/149

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.: 2022/006

Jahresabschluss der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2020

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung	29.08.2023 -							
Verwaltungsausschuss	04.09.2023 -							
Rat	07.09.2023 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt gemäß den Bestimmungen des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den Bestimmungen der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO):

- a) Den Jahresabschluss der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2020.
- b) Dem Bürgermeister wird Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 erteilt.
- c) Hinsichtlich des Gesamtjahresergebnisses im Ergebnishaushalt in Höhe von -3.531.478,79 EUR sind -3.802.155,83 EUR (Fehlbetrag ordentliches Ergebnis) der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses zu entnehmen und 270.677,04 EUR (Überschuss außerordentliches Ergebnis) der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zur Deckung möglicher Fehlbeträge in den Folgejahren zuzuführen.
- d) Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. wird der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2020 (-3.802.155,83 EUR) gemäß § 182 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG gesondert in der Bilanz ausgewiesen und in einem Zeitraum von 30 Jahren gedeckt (§ 182 Absatz 4 Satz 2 NKomVG). Der entstandene Fehlbetrag wird in der Folge lediglich anteilig mit der bestehenden Überschussrücklage der Stadt Neustadt a. Rbge. verrechnet.
Die Frist zur Deckung des Fehlbetrages beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahres 2022.

Anlass und Ziele

Vorgeschriebene Beschlussfassung durch den Rat gemäß § 58 Abs. 1 Ziffer 10 NKomVG.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Auf den mit der Informationsvorlage 2022/006 vorgelegten Jahresabschlussbericht für das Haushaltsjahr 2020 wird Bezug genommen.

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Stadt Neustadt a. Rbge. hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 geprüft und gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG seine Ergebnisse in einem Schlussbericht zusammengefasst, der als **Anlage 6** dieser Vorlage beigefügt ist.

Es wurde seitens des RPA unter Ziffer 6.3 des Prüfungsberichtes abschließend festgestellt, dass

- a) der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- b) die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- c) bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
- d) das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass

- e) der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt,
- f) die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet worden sind und
- g) bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde.

Zusammenfassend kommt das RPA abschließend zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2020, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Stadt nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften entsprechen und die Haushaltsführung ordnungsgemäß erfolgte.

Dennoch wird die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage seitens des RPA mit Sorge betrachtet. Als Indizien hierfür nennt das RPA die im Betrachtungszeitraum weiter gestiegene Verschuldung, die auch steigende Zinsaufwendungen im Ergebnishaushalt zur Folge hat.

Der Bürgermeister hat zu den Hinweisen des RPA im Prüfbericht Stellung genommen. Die Stellungnahme ist als **Anlage 1** der Beschlussvorlage beigefügt. Darin sind die Beanstandungen des RPA in kursiver Schrift und die Stellungnahmen der Verwaltung zu den einzelnen Punkten in Normalschrift dargestellt.

Mit Schreiben vom 18.10.2022 (**Anlage 2**) hat das RPA geltend gemacht, dass es seitens der Verwaltung erforderlich sei, einige noch fehlende Stellungnahmen zu festgestellten Vergabeverstößen vorzulegen. Hierzu wurde dem RPA mit Datum vom 02.03.2023 eine ergänzende Stellungnahme vorgelegt (**Anlage 3**). Als **Anlage 4** wurde die abschließende Stellungnahme des RPA vom 10.08.2023 beigefügt. Hier sind seitens des RPA keine weiteren Hinweise gegeben worden.

Das Antwortschreiben des Bürgermeisters zur abschließenden Stellungnahme des RPA ist als **Anlage 5** beigefügt.

Das Rechnungsergebnis für 2020 wurde vom Bürgermeister entsprechend den Bestimmungen des NKomVG festgestellt. Kriterien, die gegen eine Entlastung des Bürgermeisters sprechen, liegen nicht vor.

Der Prüfbericht nebst Stellungnahme des Bürgermeisters ist gemäß § 129 NKomVG dem Rat zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung des Bürgermeisters vorzulegen. Weiterhin ist über die Verwendung des Jahresergebnisses zu befinden.

Im abschließenden Verfahren sind dann der gefasste Beschluss hinsichtlich des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Bürgermeisters öffentlich bekannt zu machen und der Aufsichtsbehörde (Region Hannover) zu übermitteln. Außerdem sind der Jahresabschlussbericht (ohne Forderungsübersicht), der Prüfbericht des RPA sowie die Stellungnahme(n) des Bürgermeisters dazu an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge. ist zukunfts- und handlungsfähig.
Wir sorgen für einen mittelfristig ausgeglichenen Haushalt.

Auswirkungen auf den Haushalt

Anteilige Minderung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ab dem 01.01.2023 um letztlich insgesamt 3.531.478,79 EUR.

So geht es weiter

- a) Öffentliche Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über den Jahresabschluss nach erfolgter Beschlussfassung im Rat
- b) Übermittlung des Ratsbeschlusses einschließlich Jahresabschluss und Beschlussvorlage an die Kommunalaufsicht
- c) Öffentliche Auslegung von Jahresabschluss, Prüfbericht und Nachfragen des RPA sowie Stellungnahmen des Bürgermeisters
- d) Verbuchen des Jahresergebnisses auf den entsprechenden Produktkonten

Fachdienst 20 - Finanzwesen -

- Anlage 1 öff. - Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht
- Anlage 2 öff. - Nachfrage PRA zur Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht
- Anlage 3 öff. - Ergänzende Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht
- Anlage 4 öff. - Abschließende Stellungnahme des RPA
- Anlage 5 öff. - Antwortschreiben des Bürgermeisters zur abschließenden Stellungnahme des RPA
- Anlage 6 öff. - Schlussbericht des RPA über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020